

Kriegsopferfürsorge

Ziel der Kriegsopferfürsorge ist es, insbesondere dann, wenn die sonstigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferversorgung) nicht ausreichen, durch individuelle Hilfen eine angemessene wirtschaftliche Versorgung zu sichern.

Seit 01.09.2013 erfolgt die Bearbeitung der Anträge der Kriegsopferfürsorge bei der Gemeinsamen Dienststelle für das Soziale Entschädigungsrecht SER beim Landratsamt Rottweil. Vor dem Hintergrund stark rückläufiger Fallzahlen in den Landkreisen lag es nahe, auch die Aufgabenwahrnehmung der Kriegsopferfürsorge in einer Dienststelle zu bündeln. Zur Ausführung der obigen Aufgaben ist ein hohes Fachwissen erforderlich. Durch die Bündelung des fachlichen Wissens können die beteiligten Landkreise eine kosteneffiziente und rechtssichere Beratung und Entscheidung im Interesse des betroffenen Personenkreises gewährleisten. So konnte auch die Umsetzung des BTHG zum 01.01.2020 für die Eingliederungshilfefälle gut umgesetzt werden.

Die Fall- und Aufwandszahlen in der Kriegsopferfürsorge haben sich wie folgt entwickelt:

	2018	2019	2020	2021	2022
ergänzende Hilfe	1	1	1	1	1
Heimfälle	5	6	6	4	4
Eingliederungshilfe	3	4	4	3	3
Kfz-Hilfe	3	3	2	1	1
Summe	12	14	13	9	9
Nettogesamtaufwand in TSD € (ohne Bundeserstattung)	217	232	176	204	132

Altersbedingt ist mit einem Rückgang des berechtigten Personenkreises der Kriegsversehrten zu rechnen.

Zur Kriegsopferfürsorge gehören ebenfalls die Berechtigten der Personenkreise:

- Opferentschädigungsgesetz (OEG) 15 Fälle
- Infektionsschutzgesetz (IfSG) 4 Fälle
- Zivildienstgesetz (ZDG)
- Häftlingshilfegesetz (HHG) 2 Fälle
- Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

Bei dieser Aufzählung handelt es sich um sogenannte Nebengesetze, für die die Leistungsvoraussetzungen des Bundesversorgungsgesetzes und damit auch der Kriegsopferfürsorge entsprechend gelten. In diesem Bereich gehen auch Anträge ein. Hervorzuheben sind Erstattungsanträge der Jugendämter, die im Rahmen von vollstationären Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Kosten übernehmen und bei der Kriegsopferfürsorgestelle im Bereich des OEG Erstattung anmelden. Ebenfalls werden im Rahmen des Erstattungsverfahrens Anträge des Sozialamtes (Bereich Eingliederungshilfe nach dem SGB IX) in der Kriegsopferfürsorge bearbeitet.

Ab dem Jahr 2024 werden die Gesetze alle im SGB XIV gebündelt, so dass es im Jahr 2023 erforderlich sein wird, die Vereinbarung der Landkreise neu abzuschließen.